



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Tierschutzes; Kostenübernahme für Fundkatzen

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **13. September 2017**, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glückert
Richter am Verwaltungsgericht Theobald
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
ehrenamtlicher Richter Angestellter Gerhardus
ehrenamtliche Richterin Einzelhandelskauffrau Giovanella

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.036,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Februar 2017 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, die eine Tierarztpraxis in A*** betreibt, begehrt von der Beklagten die Erstattung von Kosten für die Behandlung von Katzen.

Am 26. März 2016 brachte eine Finderin aus B*** eine verletzte Katze in die Tierklinik der Klägerin. Laut Fundtieranzeige handelte es sich um einen rot-weißen Kater, unkastriert, ohne Chipkennzeichnung, der bei C*** gefunden worden war. Es bestand der Verdacht auf einen Autounfall. Es wurde ein Kopftrauma und eine Blutung ins rechte Auge diagnostiziert. Für die Behandlung stellte die Klägerin der Beklagten als Trägerin der Fundbehörde am 9. Mai 2016 197,36 € in Rechnung.

Am 28. Mai 2016 brachte eine Finderin aus D*** eine verletzte Katze in die Tierklinik der Klägerin. Laut Fundtieranzeige handelte es sich um einen schwarzen Kater, EKH, geschätzt 3 bis 4 Jahre alt, mit der nichtregistrierten Chipnummer 1***, der ein rötliches Halsband trug. Die Diagnose lautete auf offene Tarsalfraktur, mit der das Tier schon seit einer Woche umherlaufe. Für die operative Behandlung, verbunden mit einem stationären Aufenthalt, stellte die Klägerin der Beklagten am 25. Juni 2016 772,64 € und für die Nachbehandlung, die am 2. August 2016 stattfand, 187,13 € in Rechnung.

Am 10. Oktober 2016 brachte ein Finder aus E*** eine Katze, die von einem Fahrzeug erfasst worden war, in die Tierklinik der Klägerin. Laut Fundtieranzeige handelt es sich um ein weibliches Tier, das weder gechipt noch tätowiert war. Als Diagnose wurde ein Halswirbelsäulentrauma und Rippenfrakturen angegeben. Für

die Behandlung mit stationärem Aufenthalt berechnete die Klägerin der Beklagten am 30. Oktober 2016 631,65 € und nach Abschluss des stationären Aufenthaltes am 15. November 2016 mit Rechnung vom 29. November 2016 nochmals 247,34 €.

Die Beklagte führte telefonische Befragungen der Finderinnen und einer Mitarbeiterin des Tierheims F*** durch. Laut Vermerk der Beklagten vom 16. November 2016 gab die Finderin der am 26. März 2016 in die Praxis gebrachten Katze an, diese sei seit Monaten im Bereich des Anwesens G*** herumgelaufen. Aufgrund ihres Pflegezustandes müsse von ihrer Verwilderung ausgegangen werden. Die Katze sei weder gechipt noch kastriert. Sie sei auch nicht zutraulich, sondern äußerst scheu, was auf eine Verwilderung hindeute.

Die Finderin der am 28. Mai 2016 in die Praxis der Klägerin gebrachten Katze gab ausweislich des Vermerks der Beklagten am 16. November 2016 an, bei der Katze handele es sich um eine stark verwilderte Katze. Selbst die Mitarbeiterin der Tierarztpraxis habe wegen des Zustandes der Katze die Nase gerümpft mit der Bemerkung, wie sehe diese denn aus. Demzufolge sei es offenbar eine stark verwilderte Katze.

Die telefonische Befragung der Mitarbeiterin des Tierheims F*** vom 16. November 2016 wegen der am 10. Oktober 2016 gefundenen Katze ergab ausweislich des Vermerks der Beklagten, dass sie – die Mitarbeiterin – die Katze am 15. November 2016 vom Tierarzt übernommen habe. Das Tier sei weder gechipt noch tätowiert gewesen. Es habe auf Kontaktaufnahme mit Anspringen reagiert, was eine typische Eigenschaft verwilderter Katzen sei, so dass nicht von einer Fundkatze ausgegangen werden könne.

Eine Rückfrage beim Tierheim F*** am 1. Dezember 2016 ergab, dass niemand nach den Katzen gefragt habe und dass Eigentümer nicht hätten ermittelt werden konnten.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 lehnte die Beklagte das Forderungsbegehren der Klägerin ab, da eine Kostenerstattungspflicht nicht bestehe, weil die Tiere keine Fundkatzen, sondern herrenlos seien. Bei Katzen sei die Annahme einer Fundtier-

eigenschaft generell kritisch, da sie häufig streunende Tiere seien, die tagelang umherzögen, aber wieder zum Eigentümer zurückkehrten. In der Rechtsprechung werde vertreten, dass Katzen im Regelfall keine Fundsachen seien, da sie entweder nicht besitzerlos seien und zum Eigentümer zurückkehrten oder die äußeren Umstände darauf hinwiesen, dass sich der Eigentümer der Tiere entledigen wollte. Bei der Unterscheidung, ob es sich um herrenlose oder verlorene Tiere handele, seien äußere Merkmale wie das Tragen eines Halsbandes, das Vorhandensein einer Ohrmarkierung oder eines Mikrochips, der Pflegezustand, ein zutrauliches Verhalten und anderes entscheidend. Die Rechtsprechung gehe weiterhin davon aus, dass ein aufgefundenes Tier nach mindestens vier Wochen als herrenlos betrachtet werden müsse, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt kein Eigentümer vermisse. Das Ergebnis der Überprüfung in allen drei Fällen sei, dass es sich nicht um Fundkatzen, sondern um herrenlose Tiere handele, so dass eine Erstattungspflicht des Trägers der Fundbehörde ausscheide.

Mit ihrer am 12. Mai 2017 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie trägt hierzu vor, der am 26. März 2016 eingelieferte in B*** gefundene Kater sei ein zutrauliches Tier gewesen, das sich habe anfassen und gut handeln lassen. Der am 28. Mai 2016 eingelieferte in D*** gefundene Kater sei gechipt, kastriert und Träger eines Halsbandes gewesen. Der Besitzer habe allerdings nicht ausfindig gemacht werden können. Die am 10. Oktober 2016 bei B*** gefundene Katze sei sehr zahm gewesen. Keine der Katzen sei verwildert gewesen. Ein bloßes Herumstreunen lasse nicht den Schluss auf Herrenlosigkeit zu. Der Gesundheitszustand aller Katzen sei sehr schlecht gewesen, da sie schwer verletzt gewesen seien. Die Mitarbeiterin des Tierheims bestreite, die ihr zugeschriebene Aussage bezüglich des Anspringens einer der Katzen gemacht zu machen. Das betreffende Tier sei in eine Pflegestelle gegeben und von dort aus vermittelt worden. Hauskatzen seien weder gezähmte noch wilde Tiere, so dass die hierfür geltenden Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anwendbar seien. Für zahme Tiere, also Haustiere, gelte nur § 959 BGB. Durch bloßes Entlaufen trete kein Verlust des Eigentums ein. Durch Verwilderung würden Haustiere nicht zu wilden Tieren. Somit sei die Beklagte zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Damit befinde sie sich spätestens seit der Erfüllungsverweigerung im Februar 2017 in Verzug, so dass gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen fällig seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie – die Klägerin – 2.036,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Februar 2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt mit ergänzenden und vertiefenden Ausführungen dem Klagevorbringen entgegen und macht geltend, sie sei zwar zur Entgegennahme von Fundtieren verpflichtet, wie sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BGB auf dem Gebiet des Fundrechts ergebe. Die Katzen seien jedoch keine Fundtiere, sondern herrenlos gewesen. Das Innenministerium und das Umweltministerium hätten sich mit der Thematik befasst und am 25. Juli 2008 Verfahrenshinweise herausgegeben. Danach sei bei aufgefundenen Katzen anzunehmen, dass es sich in der Regel nicht um Fundtiere handle, es sei denn, äußere Merkmale wie das Tragen eines Halsbandes, das Vorhandensein einer Ohrmarkierung, die Kennzeichnung mittels Mikrochips, ein guter Pflegezustand oder ein zutrauliches Verhalten deuteten darauf hin, dass das Tier noch einen Eigentümer habe und somit als Fundtier anzusehen sei. Der am 26. März 2016 aufgefundene Kater habe offensichtlich die Gewohnheit abgelegt, zu seinem Eigentümer zurückzukehren. Dadurch sei er herrenlos geworden. Dafür sprächen auch der verwilderte Pflegezustand und die Tatsache, dass er weder gechipt noch kastriert gewesen sei oder ein Halsband getragen habe. Außerdem habe er einen äußerst scheuen Eindruck gemacht, der zeige, dass er nicht oder nicht mehr an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt gewesen sei. Der am 28. Mai 2016 gefundene Kater sei zwar gechipt, aber nicht registriert gewesen. Er sei stark verwildert und in keinem guten Gesundheitszustand gewesen. Aufgrund seines schlechten Gesamteindrucks sei nicht davon auszugehen, dass er jemals wieder zu seinem Eigentümer zurückgekehrt wäre. Die am 10. Oktober 2016 gefundene Katze habe keine Markierung getragen. Auch die bei ihr festgestellte Verhaltensauffälligkeit des Anspringens bei menschlicher Kontaktaufnahme deute auf Verwilderung und Entwöhnung vom Menschen und damit auf Herrenlosigkeit hin. § 960 Abs. 3 BGB sei auf Katzen, auch gehalten als Haustiere,

anwendbar. Daher könne maßgeblich sein, ob die Tiere ihre Gewohnheit abgelegt hätten, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren. Zu berücksichtigen sei schließlich auch, dass gemäß § 966 Abs. 1 BGB die jeweiligen Finder die Kosten der Verwahrung und der tierärztlichen Versorgung zu tragen hätten. Erst nach Abgabe des Tieres an die Behörde liege es in deren Entscheidungsermessen, wie mit diesem weiter verfahren werden solle. Sie – die Beklagte – sei erst nach der tierärztlichen Behandlung über das Vorhandensein der Katzen informiert worden.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus der Verwaltungsakten der Beklagten (1 Hefter), die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Beklagte ist der Klägerin gegenüber zur Erstattung der durch die tierärztliche Behandlung der drei Katzen entstandenen Kosten verpflichtet.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in entsprechender Anwendung der §§ 683, 677, 679 und 670 BGB geltend. Die zivilrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag finden im öffentlichen Recht entsprechende Anwendung, wenn die Erstattung von Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in Betracht kommt, die an sich zum Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung gehören. Wenn die Voraussetzungen in Gestalt eines fremden Geschäftes, das entsprechend dem Interesse und wirklichen oder mutmaßlichen Willen des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers wahrgenommen wird, vorliegen, kann derjenige, der das fremde Geschäft führt, Ersatz der Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen. Dieser Anspruch steht gemäß § 683 Satz 2 BGB dem Geschäftsführer in den Fällen des § 679 BGB auch dann zu, wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht. Die Fälle des § 679 BGB liegen vor, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des

Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden könnte.

Die Klägerin hat mit der Entgegennahme und medizinischen Behandlung der Katzen jeweils ein Geschäft der Beklagten in ihrer Funktion als Fundbehörde im Sinne von § 967 BGB und damit ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

Die Fundvorschriften gemäß §§ 965 ff. BGB sind auf Tiere anwendbar. Gemäß § 90 a BGB sind Tiere zwar keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften jedoch entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Maßgeblich ist, dass die Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften nur entsprechend stattfindet. Dies bedeutet, dass die Anwendung nicht dem Grundsatz zuwiderlaufen darf, dass Tiere tatsächlich keine Sachen sind, sondern Lebewesen, die durch besondere Gesetze geschützt sind. Besonderes Gesetz in diesem Sinne ist unter anderem das Tierschutzgesetz, welches besagt, dass grundsätzlich einem Tier kein Leiden zugefügt und es nicht ohne Grund getötet werden darf.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hatten die Katzen die Eigenschaft von Fundtieren.

Zur Stützung ihrer gegenteiligen Ansicht beruft sich die Beklagte auf Verfahrenshinweise des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 25. Juli 2008 (Blatt 52 ff. der Gerichtsakte). Danach ist bei aufgefundenen Katzen anzunehmen, dass es sich in der Regel nicht um Fundtiere handelt, es sei denn, äußere Merkmale deuten darauf hin, dass das Tier noch einen Eigentümer hat.

Dem kann zum einen bereits deswegen nicht gefolgt werden, weil damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fundsachen zum Ausdruck kommt, umgekehrt wird. Das bürgerliche Recht geht davon aus, dass es sich bei gefundenen Gegenständen grundsätzlich um Fundsachen handelt, die der Finder dem Verlierer, dem Eigentümer oder der Fundbehörde anzeigen muss; letzteres entfällt nur dann, wenn die Sache nicht mehr als

10 € wert ist (§ 965 Abs. 2 Satz 2 BGB). Da es sich bei als Haustiere gehaltenen Katzen um eine domestizierte Tierart handelt, die als Wildform nicht existiert, erschließt sich der Kammer nicht, warum der Grundsatz, dass besitzerlose Gegenstände noch einen Eigentümer haben, bei ihnen umgekehrt sein soll. Es stellt vielmehr die Regel dar, dass freilaufende Katzen grundsätzlich nicht herrenlos sind. Die überwiegende Zahl der Katzen wird als sogenannte Freigängerkatzen gehalten; dies stellt eine artgerechte, übliche Katzenhaltung dar. Allein die Tatsache, dass eine Hauskatze ohne ihren Besitzer oder Eigentümer unterwegs ist oder sich von ihrem Zuhause bzw. ihrem Revier entfernt hat, ist kein Indiz dafür, dass sie herrenlos ist.

Dies schließt allerdings die Existenz von herrenlosen Hauskatzen nicht aus. Als solche können sogenannte Wildlinge angesehen werden; das sind eigenständig lebende Tiere, die sich durch scheues, zurückgezogenes Verhalten auszeichnen, welches dazu führt, dass sie sich in der Regel nicht anfassen lassen und nur mit einer Falle eingefangen werden können. Da es sich wie dargestellt bei den Hauskatzen um eine domestizierte Tierart handelt, ist die Vorschrift des § 960 Abs. 3 BGB über gezähmte Tiere auf sie nicht anwendbar.

Im Übrigen liegen bei dem am 28. Mai 2016 gefundenen Kater die in den Verfahrenshinweisen als Indizien dafür, dass das Tier noch einen Eigentümer hat, aufgeführten Merkmale vor. Er war mittels Mikrochips gekennzeichnet und trug ein Halsband. Der Zusatz in der Fundtieranzeige „EKH“ für „Europäisch Kurzhaar“ deutet außerdem darauf hin, dass es sich um eine Rassekatze gehandelt hat.

Soweit die Beklagte diese Umstände bestreitet, ist dies ein unsubstantiiertes Bestreiten, welches nicht berücksichtigt werden muss.

Zu beachten ist hier, dass die Angaben in der Fundtieranzeige von tiermedizinisch ausgebildeten Kräften gemacht wurden. Das Auslesen der Chipnummer wird in der Regel von einem Tierarzt vorgenommen, gleiches gilt für die Diagnose. Bloßes pauschales Bestreiten genügt also nicht, um die Feststellungen in Frage zu stellen. Eigene tiermedizinische Aussagen hat die Beklagte nicht entgegengehalten.

Die Verfahrenshinweise sagen weiter, dass eine Katze als herrenlos angesehen werden kann, wenn sich nach vier Wochen kein Eigentümer gemeldet hat. Diese Frist von vier Wochen war bei Entstehen der Aufwendungen in der Zeit vom 29. Mai bis zum 3. Juni 2016 noch nicht verstrichen. Also auch danach konnte die Beklagte jedenfalls zum hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht von einem herrenlosen Tier ausgehen.

Auch der verwilderte Eindruck, den ausweislich des Vermerks der Beklagten die Finderin am Telefon geschildert hat, ist nicht ausschlaggebend. Der Kater mag wochenlang herumgestreunt bzw. –geirrt sein. Dies schließt allerdings seine Fundtier-eigenschaft nicht aus. Auch dass die Finderin ihn direkt in die Praxis der Klägerin gebracht hat, ohne zuvor bei der Fundbehörde Mitteilung zu machen, schließt die Erstattungspflicht der Beklagten nicht aus. § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB spricht von einer unverzüglichen Anzeige. Da das Tier verletzt war – es hatte eine offene Tarsalfraktur, sich also offensichtlich die Pfote gebrochen – und eine Woche mit der Verletzung umhergelaufen war, war schleuniges Handeln erforderlich, um ihm die Gehfähigkeit zu erhalten. Der Wochentag des Fundes war ein Samstag. Die Finderin hätte also bei der Beklagten an diesem oder am nächsten Tag ohnehin niemanden erreicht.

Im Übrigen wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über Fund-sachen nur entsprechend auf Fundtiere anwendbar sind, soweit es wegen der Eigenschaft von Tieren als Lebewesen überhaupt möglich ist.

Auch der Einwand der Beklagten, der Finder sei zur Verwahrung der Sache verpflichtet und nicht die Behörde, greift nicht durch. Gemäß § 976 Abs. 1 BGB kann der Finder auf sein Recht zum Erwerb des Eigentums verzichten, welches dann auf die Gemeinde übergeht. Damit im Zusammenhang steht die Verwahrungspflicht. Gemäß § 967 BGB ist der Finder berechtigt, die Sache an die Behörde abzuliefern. Damit ist ebenfalls der Übergang der Verwahrungspflicht von dem Finder auf die Behörde geregelt. Da die Behörde die „Verwahrung“ von Tieren nicht selbst übernimmt, richtet sich der Auftrag an einen Dritten. Nach den Ausführungen des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nimmt das Tierheim die Fund-tiere für die Behörde entgegen. Mit dem Tierheim F*** stand die Klägerin in Kontakt.

Auch die Verfahrenshinweise vom 25. Juli 2008 geben darüber Aufschluss, dass die „Gemeindeverwaltungen... als zuständige Fundbehörden verpflichtet (sind), neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen...“. Mithin haben sie die Tiere gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes – TierSchG – ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Nach allem besteht die Erstattungspflicht der Beklagten bezüglich des am 28. Mai 2016 gefundenen Katers.

Der am Samstag, dem 26. März 2016 gefundene rot-weiße, unkastrierte Kater ohne Mikrochip, der seit Monaten im Bereich des Anwesens G*** herumgelaufen war, wurde als nicht zutraulich, sondern äußerst scheu bezeichnet und befand sich in einem Pflegezustand, der auf Verwilderung schließen ließ. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei ihm um einen sogenannten Wildling gehandelt hat (mit den oben beschriebenen Merkmalen), bestehen allerdings nicht, da ihn offensichtlich die Finderin selbst zur Klinik der Klägerin gebracht hat. Dass er lange Zeit im Bereich eines von Menschen bewohnten Anwesens herumgestreunt war, lässt darauf schließen, dass er durchaus den Kontakt zum Menschen bzw. zu menschlichen Behausungen suchte bzw. den Aufenthalt dort bevorzugte.

Die am 10. Oktober 2016 gefundene Katze, die keinen Chip und keine Tätowierung trug, reagierte ausweislich des Inhalts des von der Beklagten niedergelegten Telefonvermerks auf Kontaktaufnahme mit Anspringen, was eine typische Eigenschaft verwilderter Katzen sei.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterin des Tierheims, der von der Beklagten diese Aussage zugeschrieben wird, das Tier erst nach der Behandlung durch die Klägerin Mitte November 2016 – mithin fünf Wochen nach dem Auffinden – ins Tierheim aufgenommen hat. Die Katze wurde anschließend in einer Pflegestelle untergebracht, von wo aus sie vermittelt worden ist. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn es sich tatsächlich um einen Wildling gehandelt hätte, der Menschen anspringt. Es mag sein, dass das Anspringen auf Kontaktaufnahme eine typische Eigenschaft verwilderter Katzen ist. Es kann aber auch andere Ursachen haben, beispielsweise, wenn dem Tier ein Schreck eingejagt wird. Schreckhaftigkeit ist bei einer Katze, die von einer schweren Verletzung infolge eines Autounfalls in

Gestalt eines Halswirbelsäulentraumas und Rippenfrakturen erst nach fünf Wochen genesen ist und dann einen Wechsel des Aufenthaltsbereichs vornehmen muss, keine Besonderheit.

Ist danach die Beklagte zur Erstattung der für die Behandlung der drei Katzen entstandenen Kosten verpflichtet, so besteht auch der von der Klägerin weiter geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB. Der Klage ist mithin in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richter am
Verwaltungsgericht
Theobald ist wegen
Urlaubs an der Beifügung
seiner Unterschrift
gehindert.

gez. Glückert

gez. Glückert

gez. Gäbel-Reinelt

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.036,12 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Richter am
Verwaltungsgericht
Theobald ist wegen
Urlaubs an der Beifügung
seiner Unterschrift
gehindert.

gez. Glückert

gez. Glückert

gez. Gäbel-Reinelt